

Stadt Kamen

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 02.12.2019 bis zum 10.01.2020 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft Schreiben vom 10.12.2019	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Leitungen der 1&1 Versatel GmbH sind demnach nicht im Plangebiet vorhanden.
2.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 02.01.2020	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu	Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes

		vermeiden: - durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558582_305558583 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305555733 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305559200 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 13 m und 43 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558624 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 17 m und 47 m über Grund Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefnica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung künftig nach § 34 BauGB. Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit nicht zu erkennen.	richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung künftig nach § 34 BauGB. Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit nicht zu erkennen.
--	--	--	--

		sichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
3.	Lippeverband Schreiben vom 08.01.2020	gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Der nachfolgende Hinweis ist zu beachten: - Alle Änderungen durch zusätzliche Entwässerungsmengen unsere Kanäle und Gewässer betreffend, sind vorher mit uns abzustimmen.	Der Hinweis, dass zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen mit diesem abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und	bezüglich des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung teile ich Ihnen mit,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

	Energie Schreiben vom 08.01.2020	dass von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse bleibt festzuhalten, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld Königsborn XIII, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken) befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder Monopol I und Königsborn XIII ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung Grimberg-Gas ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht	keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Die Hinweise bzgl. der unter dem Plangebiet verliehenen verschiedenen Bergwerksfelder werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer an der Planung zu beteiligen wird berücksichtigt.
--	--	---	--

		bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet: ➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenan-schlussbahn, ➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021, Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich, ➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde, Flotationsteich, ➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2, Schachtanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage. Die Bergaufsicht hat für diese Betriebsbereiche bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle	Der Hinweis auf die im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog verzeichneten Flächen im Umfeld des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Bergaufsicht mittlerweile beendet und die Zuständigkeit damit auf die Stadt Kamen übergegangen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde aufzunehmen, wurde im Rahmen
--	--	---	--

		Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	der frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gefolgt.
--	--	--	---

5.	Handwerkskammer Dortmund Schreiben vom 09.01.2020	der seit 1980 rechtskräftige Bebauungsplan "51 Ka - Hemsack" trifft für den gesamten Planbereich eingeschränkte Industriegebietsfestsetzungen. Durch die bereits vor Aufstellung des Plans vorhandene Wohnbebauung und weitere nicht betriebsbezogene Wohnnutzungen sind dort heute ca. 100 Wohneinheiten vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan deshalb faktisch unwirksam ist. Seitens der Handwerkskammer Dortmund bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplans "51 Ka - Hemsack" grundsätzlich keine Bedenken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere sachlich verbundenen Stellungnahmen zu den weiteren Flächennutzungs- und Bebauungsplanentwürfen. Die Stellungnahme ist mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund abgestimmt.	Die Hinweise zur derzeitigen Nutzungsstruktur im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka keine Bedenken bestehen.
6.	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Schreiben vom 09.01.2020	der seit 1980 rechtskräftige Bebauungsplan "51 Ka - Hemsack" trifft für den gesamten Planbereich eingeschränkte Industriegebietsfestsetzungen. Durch die bereits vor Aufstellung des Plans vorhandene Wohnbebauung und weitere nicht betriebsbezogene Wohnnutzungen sind dort heute ca. 100 Wohneinheiten vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan deshalb faktisch unwirksam ist. Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufhebung des Bebauungsplans "51 Ka - Hemsack" grundsätzlich keine Bedenken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere sachlich damit betroffenen Stellungnahmen zu den weiteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zum räumlichen Bereich. Wir behalten uns vor, im Rahmen des	Die Hinweise zur derzeitigen Nutzungsstruktur im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka keine Bedenken bestehen.

		Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist mit der Handwerkskammer Dortmund abgestimmt.	
--	--	---	--

Keine Anregungen und Hinweise

- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr, Schreiben vom 02.12.2019.
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 02.12.2019.
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 03.12.2019.
- Amprion GmbH, Schreiben vom 03.12.2019.
- GSW Wasser-plus GmbH, Schreiben vom 12.12.2019.
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr, Schreiben vom 16.12.2019.
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Schreiben vom 16.12.2019.
- Kreis Unna, Schreiben vom 03.01.2020.
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte, Schreiben vom 06.01.2020.
- GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH – Schreiben vom 14.01.2020